

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 22/08 S

L 19 B 175/07 AS (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 227/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Düsseldorf,
Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2008 - L 19 B 175/07 AS - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21. Februar 2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde des Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 2. November 2007 zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 13. März 2008 gegen diesen Beschluss des LSG "alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

